

## Besteuerung der Erträge 2014

### Besteuerung der Erträge 2014 zum 30. Juni 2014 des Sauren Hedgefonds-Select –Sauren Global Hedgefonds A für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber (in EURO je Anteil)

WKN: A0CAV2

ISIN: LU0191372795

Geschäftsjahr von: 01.07.2013 bis: 30.06.2014

Zuflusstag: 30.06.2014

§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Barausschüttung	Betriebsvermögen		
		Privatvermögen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
	<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
1 a)	<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	<b>Betrag der ausgeschütteten Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
2	<b>Ausschüttungsgleiche Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Steuerpflichtiger Betrag</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)	--	--	--
1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	--	0,0000	0,0000
1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0148	0,0148	0,0148

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 30. Juni 2013 ist auf der Internet-Seite der IPConcept (Luxemburg) S.A. abrufbar. Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,2891

# Besteuerung der Erträge 2014

## Besteuerung der Erträge 2014 zum 30. Juni 2014 des Sauren Hedgefonds-Select – Sauren Global Hedgefonds C für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber (in Schweizer Franken je Anteil)

WKN: A1C86P

ISIN: LU0557954954

Geschäftsjahr von: 01.07.2013 bis: 30.06.2014

Zuflussstag: 30.06.2014 \*

§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Barausschüttung	Betriebsvermögen		
		Privatvermögen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
	<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
1 a)	<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	<b>Betrag der ausgeschütteten Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
2	<b>Ausschüttungsgleiche Erträge 1)</b>	<b>0,0265</b>	<b>0,0265</b>	<b>0,0265</b>
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0086	0,0086	0,0086
	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0108	0,0108
1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Steuerpflichtiger Betrag</b>	<b>0,0265</b>	<b>0,0265</b>	<b>0,0265</b>
1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0008	0,0008	0,0008
1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 4)	0,0265	0,0265	0,0265
1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0013	0,0013	0,0013
1 e)	(weggefallen)	--	--	--
1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und 3)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	0,0002	0,0008	0,0008
1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG 3)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0113	0,0113	0,0113

\*) Der Vorstand der IPConcept (Luxemburg) S.A. hat beschlossen keine Ausschüttung vorzunehmen.

1) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig.

Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden.

Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 30. Juni 2013 ist auf der

Internet-Seite der IPConcept (Luxemburg) S.A. abrufbar.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 Abs. 1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,0265